



**DigitalPakt Schule
von Bund und Ländern**

Gemeinsame Erklärung

Ausgehend vom Beschluss der KMK zur „Bildung in der digitalen Welt“ vom 8. Dezember 2016 und der „Bildungsoffensive für die digitale Wissensgesellschaft“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom Oktober 2016 haben die Bundesministerin für Bildung und Forschung und die Kultusministerinnen und Kultusminister der Länder am 30. Januar 2017 eine Arbeitsgruppe auf Staatssekretäresebene mit der Erarbeitung einer Bund-Länder-Vereinbarung zur Unterstützung der Bildung in der digitalen Welt im Bereich der Schule bis spätestens Ende Dezember 2017 beauftragt. Sie sehen die von der Arbeitsgruppe entwickelten folgenden Eckpunkte als maßgeblichen Zwischenstand an. Die Ministerinnen und Minister sind sich einig, dass die in den Eckpunkten dargestellten jeweiligen Verpflichtungen und Verfahrensregelungen zu ihrer Wirksamkeit des Abschlusses der genannten Bund-Länder-Vereinbarung bedürfen. Sie werden sich dafür einsetzen, dass in ihren jeweiligen Haushalten die entsprechenden Mittel bereitgestellt werden.

.....

Eckpunkte einer Bund-Länder-Vereinbarung zur Unterstützung der Bildung in der digitalen Welt im Bereich Schulen

I Präambel

Die Erfassung aller Lebensbereiche durch die Digitalisierung stellt eine große Herausforderung für das Bildungssystem dar. Deshalb beschließen die Bundesministerin für Bildung und Forschung und die Kultusministerinnen und Kultusminister der Länder zur Unterstützung der Bildung in der digitalen Welt in der Schule:

- Das Bildungssystem muss die notwendigen Voraussetzungen dafür schaffen, Teilhabe und Mündigkeit für alle Heranwachsenden sowie Chancengerechtigkeit für jedes einzelne Kind in den Zeiten dieses digitalen Wandels zu ermöglichen. Dabei gilt es, die Chancen der Digitalisierung im Sinne dieser Zielsetzung zu nutzen, aber auch die Risiken zu beachten.
- Bildung für die digitale Welt bedeutet, allen Schülerinnen und Schülern während ihrer Schulzeit die Entwicklung der Kompetenzen zu ermöglichen, die für einen fachkundigen, verantwortungsvollen und kritischen Umgang mit Medien in der digitalen Welt erforderlich sind.
- Dabei muss das Lehren und Lernen in der digitalen Welt dem Primat des Pädagogischen folgen.

- Die digitalen Möglichkeiten können von unseren Schulen effektiv für die Bildungs- und Erziehungsarbeit genutzt werden,
 - wenn die Schulen über die entsprechende technische Ausstattung verfügen, insbesondere schnelle Internetzugänge, WLAN und LAN in Unterrichtsräumen und Lehrerzimmern sowie geeignete Präsentationstechnik und Endgeräte;
 - wenn leistungsfähige digitale Bildungsumgebungen verlässlich zur Verfügung stehen, die eine datenschutzkonforme und rechtssichere digitale Zusammenarbeit und Kommunikation im schulischen Umfeld ermöglichen und digitale Bildungsmedien systematisch über entsprechende Portale recherchiert und eingesetzt werden können, die nicht nur fachlich hochwertig, sondern auch mit den notwendigen Rechten für den Einsatz im Unterricht ausgestattet sind;
 - wenn die Kompetenzen in der digitalen Welt bei den Schülerinnen und Schülern in allen Schulstufen und Schulformen und in allen Unterrichtsfächern systematisch gefördert und aufgebaut werden;
 - wenn Lehrkräfte für diesen Zweck nachhaltig qualifiziert sind und sie auf Unterstützung bei der Integration digitaler Medien in Lehr- und Lernprozesse zurückgreifen können.

- Bund und Länder kommen der gemeinsamen Verantwortung für diese Zukunftsaufgabe nach und setzen auf Grundlage der Strategien des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (Bildungsoffensive für die digitale Wissensgesellschaft) und der Kultusministerkonferenz (Bildung in der digitalen Welt) einen entscheidenden Impuls, um deutschlandweit die Schule in der digitalen Welt Wirklichkeit werden zu lassen.

Flankierende Maßnahmen

Bund und Länder sind sich einig, dass zur Unterstützung der Bildung in der digitalen Welt, insbesondere im Bereich Schule, weitere Themenbereiche von entscheidender Bedeutung sind, darunter:

- Grundsatzfragen des Datenschutzrechts
- ID-Managementsysteme
- länderübergreifende Initiativen zu Verhandlungen mit Providern
- Maßnahmen zur Verbreitung von Open Educational Resources

Verfassungsrechtliche Grundlage

Bund und Länder schließen eine Vereinbarung gemäß Artikel 91 c des Grundgesetzes zur Unterstützung der Bildung in der digitalen Welt im Bereich der Schule.

II Ziele

Ziel der Bund-Länder-Vereinbarung sind nachhaltige Verbesserungen vor allem auf folgenden Handlungsfeldern:

1. Die Schaffung bzw. Optimierung effizienter lernförderlicher und belastbarer, technisch interoperabler digitaler Infrastrukturen (z. B. Anbindung an schnelles Internet, Schulhausvernetzung) und Lerninfrastrukturen für Schulen, bei Schulträgern und in den Ländern.
2. Die Weiterentwicklung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen mit Blick auf die Anforderungen in der digitalen Welt, d. h. mit Blick auf die Lehr- und Bildungspläne aller Unterrichtsfächer.
3. Die bedarfsgerechte Qualifizierung des Lehrpersonals, damit dieses den Bildungs- und Erziehungsauftrag in der „digitalen Welt“ verantwortungsvoll erfüllen kann.

Das Programm bezieht sich auf die allgemeinbildenden Schulen, die beruflichen Schulen sowie die sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen (Schulen). Die Länder stellen sicher, dass die öffentlichen Schulen und die Schulen in freier Trägerschaft in dem Programm trägerneutral berücksichtigt werden.

Szenarien

Die Umsetzung dieser Ziele auf der Ebene einzelner Schulen ist kontextabhängig und folgt damit keinem Standardmodell. Das Spektrum möglicher Entwicklungsschritte wird durch Beispielszenarien veranschaulicht. Sie zielen darauf ab, für eine Teilnahme am DigitalPakt Schule zu motivieren und die Fortentwicklung der schulischen Entwicklung zu unterstützen.

III Inhaltliche Verpflichtungen

Für die Finanzierung des DigitalPakts Schule stellt der Bund, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, in den Jahren 2018 bis 2022 insgesamt rund 5 Mrd. Euro für den Ausbau digitaler Ausstattung an allgemeinbildenden Schulen und beruflichen Schulen sowie sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft bereit.

Die Länder finanzieren die von ihnen in dieser Vereinbarung zugesagten Maßnahmen in eigener Verantwortung und weisen dies im Rahmen ihrer Dokumentationspflicht jährlich detailliert nach. Hierzu gehören insbesondere die Umsetzung entsprechender pädagogischer Konzepte, die Gestaltung der Lehreraus- und -fortbildung und die Unterstützung der notwendigen Strategieentwicklung bei Schulen und Schulträgern.

Die Förderung erstreckt sich insbesondere auf die Schulhausvernetzung, die WLAN-Ausleuchtung, standortgebundene Endgeräte sowie Server.

- Breitbandanschlüsse sind bei Verfügbarkeit von breitbandig angebundenen Hauptverteilern in den Nahbereichen zum Schulgrundstück grundsätzlich förderfähig.
- Die Förderung ermöglicht auch die Entwicklung und Implementierung und den Betrieb von landesweit einheitlichen IT-Lösungen (z. B. IT-Lösungen wie Lernplattformen, Schulportale,

vertrauenswürdige Schulcloudlösungen, pädagogische Kommunikations- und Arbeitsplattformen, Landesserverlösungen)

- Ebenfalls gefördert werden können Infrastrukturen, die auf der Ebene von Schulträgern oder Verbünden von Schulträgern mit dem Ziel errichtet werden,
 - eine professionelle Administration und Wartung der Schul-IT-Infrastruktur zu gewährleisten, oder
 - übergeordnete Angebote wie z. B. Lernplattformen, Portale oder Cloudangebote zu schaffen, sofern diese nicht auf übergeordneter Ebene (Land) entwickelt und angeboten werden, die dem Ziel dienen, Leistungsverbesserungen herbei zu führen, Service-Qualität zu steigern und die Interoperabilität bestehender oder neu zu entwickelnder Infrastrukturen herzustellen oder zu sichern.
- Förderfähig sind weiterhin die zur Inbetriebnahme der IT-Infrastrukturen gehörenden Dienstleistungen wie Planung, Durchführung und Installation.
- Förderfähig sind länderübergreifende, die Ziele des DigitalPakts Schule flankierende Maßnahmen und IT-Lösungen mit Bezug zur pädagogisch fundierten Nutzung digitaler Lernumgebungen, insbesondere in den Bereichen Beratung und Qualifizierung des Lehrpersonals.

Die Mittel des DigitalPakts Schule sollen effizient eingesetzt werden und nachhaltige Strukturen schaffen.

Die Länder bekräftigen den KMK-Beschluss vom 08.12.2016. Sie sagen im Besonderen zu, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten folgende Maßnahmen umzusetzen. Die Länder tragen dafür Sorge,

- dass alle Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2018/2019 in die Grundschule eingeschult werden oder in die Sekundarstufe I eintreten, bis zum Ende ihrer Schulzeit die im KMK-Beschluss festgestellten Kompetenzen erwerben können;
- dass sie ihre Bildungs- und Lehrpläne aller Bildungsgänge, Schulstufen und Fächer im Sinne des KMK-Kompetenzrahmens für die Kompetenzen in der digitalen Welt überprüfen und weiter entwickeln;
- dass die KMK-Beschlüsse für die Lehrerbildung (Standards Bildungswissenschaften / Fachanforderungen) hinsichtlich der Kompetenzen in der digitalen Welt bis zum Ende der Programmlaufzeit überarbeitet bzw. ergänzt werden;
- dass die Qualifizierung des Lehrpersonals in der Form ausgebaut wird, dass die Qualifizierung der Lehrerschaft programmbegleitend und bedarfsgerecht sichergestellt ist. Generell gilt der Grundsatz „Keine Förderung ohne Qualifizierung“. Dazu können ggf. auch länderübergreifende Online-Selbstlernangebote zum Erwerb überfachlicher Kompetenzen bzw. von mediendidaktischen, fachbezogenen Kompetenzen für das Lernen in der digitalen Welt entwickelt und angeboten werden;
- dass der Ausbau der IT-Infrastruktur in Einrichtungen der Lehrerbildung (zweite und dritte Phase) sichergestellt wird;
- dass Betrieb und Wartung der Infrastrukturen durch die Antragsteller sichergestellt werden;

Die Länder kooperieren darüber hinaus in geeigneter Weise und begleitend zur Laufzeit des DigitalPakts Schule in folgenden Fragen:

- Entwicklung und Bereitstellung geeigneter flächendeckender Fortbildungsformate (z. B. onlinebasierte Fortbildungsangebote);
- Entwicklung und Anwendung von Qualitätssicherungsprozessen für digitale Bildungsmedien (insb. OER);
- Entwicklung und Verbreitung von Lizenz- und Nutzungsmodellen bezüglich digitaler Medien mit dem Ziel, die Ausstattung mit digitalen Bildungsmedien zu ermöglichen und weiterzuentwickeln;
- Entwicklung und Implementierung von standardisierten Schnittstellen für Lerninfrastrukturen mit dem Ziel der Veröffentlichung entsprechender Empfehlungen. Die Länder setzen sich dafür ein, durch eine geeignete Standardisierung von Schnittstellen auf Landesebene sicherzustellen, dass eine Interoperabilität länderübergreifender Lösungen ermöglicht und erleichtert wird.

IV Verfahrensregelungen / Technische Umsetzung

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind

- Schulträger oder Zusammenschlüsse von Schulträgern oder kommunale Gebietskörperschaften für die Schulen in ihrem Einzugsbereich, bzw. die Träger von Schulen in freier Trägerschaft
- Länder (soweit landesweite Infrastrukturen betroffen sind) bzw. Verbünde von Ländern (für den Aufbau länderübergreifender Strukturen).

Einzelne Schulen sind nur in Ausnahmefällen – wenn kein Schulträger existiert oder ein Träger fachlich nicht in der Lage sein sollte, einen Antrag zu stellen – selbst antragsberechtigt.

Antragsverfahren

Grundlage der Förderung sind Bewertungs- und Begutachungskriterien, die entsprechend den spezifischen Bedingungen von jedem Land entwickelt und gemeinsam mit dem Bund festgelegt werden. Die Bewertungs- und Begutachungskriterien können im Verlauf des Programms von Bund und Land überprüft und einvernehmlich an neue Entwicklungen angepasst werden.

- Voraussetzung der Förderung ist eine technische Bestandsaufnahme zur aktuellen Internetanbindung der Schule und ein Medieneinsatzkonzept/Medienentwicklungsplan für die vom Antrag umfassten Schulen sowie eine Planung zur bedarfsgerechten Fortbildung der beteiligten Lehrkräfte, darüber hinaus die Sicherstellung von Betrieb und Wartung.
- Förderanträge werden je nach Ausführungsbestimmungen des Landes beim zuständigen Landesministerium für Schule bzw. einer von ihm benannten Stelle eingebracht und dort

fachlich bewertet und entschieden.

- Die Länder sichern mit der benannten Stelle eine Beratungs- und Unterstützungsstruktur in angemessenem Umfang oder deren zeitnahen Aufbau zu. Nachbesserungen der Anträge in angemessener Frist sind möglich.

Finanzierung

- Die Mittel werden gemäß Königsteiner Schlüssel zur Verfügung gestellt.
- Im Rahmen des DigitalPakts Schule können Mittel bis zu einem Anteil von 5 Prozent auch für Landesprojekte zu schulischen Zwecken (wie z. B. Schul-Clouds, technische Projekte etc.) eingesetzt werden.
Entsprechende Anträge der Länder müssen durch landesweite Schulentwicklungsziele begründet werden.
- Für Projekte in länderübergreifender Zusammenarbeit wird ein Satz von 5 Prozent der Mittel zweckgebunden reserviert. Diese Mittel werden grundsätzlich nach dem Königsteiner Schlüssel und nach gemeinsam festzulegenden Kriterien und Verfahren vergeben. Über die Anträge entscheiden Bund und Länder gemeinsam.
Entsprechende Anträge der Länder sind durch landesübergreifende Entwicklungsziele im Kontext schulischer Bildung zu begründen.
- Zur Administration der Mittel und zur Sicherstellung der zweckgerechten Verwendung ist es den Ländern gestattet, bis zu 1 Prozent der Fördersumme für Gemeinkosten in Form von Personal- und Sachkosten zweckgebunden einzusetzen.
- Die Länder stellen sicher, dass die Bundesmittel als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

Programmsteuerung

Der Bund beteiligt sich in angemessener Form an Steuerungs-, Begutachtungs- und Controlling-Prozessen des Programms (Verfahren, Berichtswesen, Gremien).

- Über die Förderanträge entscheidet die von den Ländern jeweils zur Beratung, Unterstützung und Begutachtung benannte Stelle nach den vereinbarten Kriterien. Die Begutachtungsverfahren bewerten grundsätzlich die Kohärenz von didaktischem Konzept, beantragten Infrastrukturkomponenten, Qualifizierungskonzept für die Lehrkräfte sowie Betriebs- und Wartungskonzept.
- Berichtspflichten: Die Länder berichten jährlich über die Umsetzung des Programms; insbesondere sind die Verausgabung und Verwendung der Bundesmittel und der Aufwand der unter „III. Inhaltliche Verpflichtungen“ dargestellten Maßnahmen in Zuständigkeit der Länder zur Erreichung der in dieser Vereinbarung formulierten Ziele und Verpflichtungen detailliert darzustellen. Die Berichtsregularen werden im Einzelnen durch Bund und Länder einvernehmlich ausgearbeitet.

- Die Verwendung der Fördermittel unterliegt den etablierten Controlling-Mechanismen des Bundes.
- Zur Umsetzung der Vereinbarung wird eine gemeinsame Bund-Länder-Steuerungsgruppe eingerichtet.

Begleitung und Evaluation

Bund und Länder stimmen überein, dass das Programm begleitend evaluiert wird und stimmen gemeinsam das Verfahren dazu ab.

V Abschlussklausel

Einzelheiten werden in weiteren Verhandlungen zwischen Bund und Ländern ausgearbeitet und konkretisiert.